# NEWSLETTER 1/2022

Sehr geehrter Klient,

Die Regierungsverordnung Nr. 197/2022 vom 04.06.2022 über die Extraprofit-Steuer tritt am 01.07.2022 in Kraft, was folgende relevanten Änderungen der Rechtsvorschriften nach sich zieht.

## Firmenwagensteuer

Die monatliche Höhe der Firmenwagensteuer steigt je nach Personalkraftwagen deutlich (fast doppelt) an.

Neue Steuersätze:

| | A | B | C | D |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Leistung (kW) | Bei den Umweltschutzklassen „0”–„4” | Bei den Umweltschutzklassen „6”–„10” | Bei den Umweltschutzklassen „5”; „14–15” |
| 2. | 0–50 | 30 500 Forint | 16 000 Forint | 14 000 Forint |
| 3. | 51–90 | 41 000 Forint | 20 000 Forint | 16 000 Forint |
| 4. | 91–120 | 61 000 Forint | 41 000 Forint | 20 000 Forint |
| 5. | Über 120 | 81 000 Forint | 61 000 Forint | 41 000 Forint |

## Sondersteuer für den Bankensektor

Von den Kreditinstituten und den Finanzunternehmen gemäß dem Gesetz über die Kreditinstitute und die Finanzunternehmen muss eine Sondersteuer bezahlt werden, die 2022: 10%, 2023: 8% beträgt. Als Steuerbemessungsgrundlage gilt der Nettoumsatzerlös gemäß dem Gesetz über die Lokalsteuern.

## Sondersteuer für den Energiesektor

Zur Bezahlung der Sondersteuer sind verpflichtet – bis auf den Erzeuger des Kraftwerks, dessen installierte Leistung 0,5 MW nicht übersteigt -

- der Strom aus erneuerbaren Energiequellen oder Abfall, sowie der zur obligatorischen Übernahme berechtigte Erzeuger, der unter der Regierungsverordnung Nr. 389/2007 (23. XII) über die obligatorische Übernahme und den Übernahmepreis der Kraft-Wärme-Kopplung (im Weitere: KWK-Verordnung) fällt,
- der zur obligatorischen Übernahme berechtigten Erzeuger, der unter der Regierungsverordnung Nr. 299/2017 (17. X) über die Förderung der obligatorischen Übernahme und die Premium-Unterstützung des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen (im Weiteren: METÁR-Verordnung) fällt, und
- der zur Grün-Premium-Unterstützung berechtigte Erzeuger, der unter der METÁR-Verordung fällt, wenn sein Vertrag über die Bilanzgruppenmitgliedschaft, zur Premium-Unterstützung oder zur Grün-Premium-Unterstützung gemäß KWK-Verordnung im Steuerjahr 2022 oder 2023 aufgelöst wird, oder wenn

er sein Handelsbetrieb im Steuerjahr 2022 oder 2023 beginnt, der Vertrag über die Bilanzgruppenmitgliedschaft, zur Premium-Unterstützung oder zur Grün-Premium-Unterstützung gemäß KWK-Verordnung jedoch nicht abgeschlossen wird.

Der Sondersteuersatz beträgt 65%. Als Steuerbemessungsgrundlage gilt der Nettoumsatzerlös nach dem verkauften Strom, vermindert um den eingespeisten Strom, multipliziert mit dem obligatorischen Übernahme- oder dem Stützungspreis.

## Versicherungs-Sondersteuer

Die Versicherungsgesellschaften sind zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31.12.2023 verpflichtet, eine Versicherungs-Sondersteuer zu bezahlen, deren Bemessungsgrundlage die sich aus der Leistungserbringung ergebende Versicherungsprämie ist. Eine Steuervorauszahlung ist auch für die Ersatzsteuer zu leisten, die auf die Basis der zwischen dem 1. Juli 2021 und dem 30. Juni 2022 verrechnete Versicherungsprämie bestimmt und bis zum 30. November 2022 erklärt und bezahlt werden muss. Bis zum 31. Mai 2023 muss eine Ersatzsteuervorauszahlung zu leisten, deren Höhe mit der bis zum 31. Januar 2023 zu erklärenden Ersatzsteuer übereinstimmt.

| Versicherungs-Sondersteuersatz | | 01.07.2022 – 31.12.2022 | |
|---|---|---|---|
| | | Tätigkeiten gemäß VersSt** | Tätigkeiten gemäß VersG** |
| 1. | Nach dem 1 Mrd. HUF nicht übersteigenden Teil | 4% | 2% |
| 2. | Nach dem 1 Mrd. HUF übersteigenden, jedoch 18 Mrd. HUF nicht übersteigenden Teil | 8% | 3% |
| 3. | Nach dem 18 Mrd. HUF übersteigenden Teil | 14% | 6% |
| | | 01.01.2023 – 31.12.2023 | |
| | | Tätigkeiten gemäß VersSt** | Tätigkeiten gemäß VersG** |
| 4. | Nach dem 2 Mrd. HUF nicht übersteigenden Teil | 2% | 1% |
| 5. | Nach dem 2 Mrd. HUF übersteigenden, jedoch 36 Mrd. HUF nicht übersteigenden Teil | 4% | 1,5% |
| 6. | Nach dem 36 Mrd. HUF übersteigenden Teil | 7% | 3% |

* Gesetz Nr. CII von 2012 über die Versicherungsteuer
** Gesetz Nr. LXXXVIII von 2014 über die Versicherungstätigkeit

# NEWSLETTER 1/2022

## Öffentliche Abgabe der vereinfachten Beschäftigung

Bei einem Arbeitnehmer in vereinfachter Beschäftigung ändert sich die vom Arbeitgeber zu bezahlende Abgabe wie folgt:

a) Bei Landwirtschafts- und Fremdenverkehrs-Saisonarbeiten: 0,5% des am ersten Tag des Monates gültigen Mindestlohns für jeden Kalendertag des Arbeitsverhältnisses je nach Arbeitnehmern,
b) Bei Gelegenheitsarbeit: 1% des am ersten Tag des Monates gültigen Mindestlohns für jeden Kalendertag des Arbeitsverhältnisses je nach Arbeitnehmern,
c) Bei kinematographischer Gelegenheitsarbeit als vereinfachter Beschäftigung: 3% des Mindestlohns für jeden Kalendertag des Arbeitsverhältnisses je nach Arbeitnehmern.

In diesem Zusammenhang ändert sich auch die Grundlage der Altersrente.

Die neue öffentliche Abgabe muss zuerst für die im Juli 2022 entstandenen Beschäftigungen bezahlt werden.

## Telekommunikations-Ersatzsteuer

Die elektronischen Kommunikationsdienste sind verpflichtet, eine Ersatzsteuer nach dem Nettoumsatzerlös in einer in Spannen bestimmten Höhe zu bezahlen. Bei einer Bemessungsgrundlage, die Netto 1 Mrd. HUF nicht übersteigt, erfolgt keine tatsächliche Steuerzahlung.

## Beitrag der Fluggesellschaften

Die Sondersteuer beträgt nach dem inländischen Reisenden in die EU 3.900 HUF, nach Drittländern als Endziel je nach Reisenden 9.750 HUF.

## Finanztransaktionsgebühr

Die Finanztransaktionsgebühr beträgt 0,3% der Bemessungsgrundlage der Gebühr, jedoch höchstens 10.000 HUF je nach Kauf. Bisher betrug diese maximale Höhe 6.000 HUF.

## Gesundheitssteuer auf ungesunde Produkte

Ab dem 1. Juli 2022 steigt der Steuersatz der gesundheitssteuerpflichtigen ungesunden Produkte an und die Gültigkeit der Steuer erweitert sich um zahlreiche neue Produktgruppen. Als neue Produkte werden die „Delikatesse“ und „die süßen, salzigen Teigwaren in Fertigpackung“ in die steuerpflichtigen Produkte aufgenommen. Die neuen steuerpflichtigen Produkte, bzw. der Steuersatz werden wie bei den bisherigen Produkten aufgrund der Zolltarifnummer und des Salz-, bzw. Zuckerinhalt bestimmt. Zukünftig werden jedoch die alkoholischen Produkte nicht gesundheitssteuerpflichtig, die der Verbrauchsteuer unterliegen.

| Gesundheitssteuer auf ungesunde Produkte | | | |
|---|---|---|---|
| | Produkte | Bisheriger Steuersatz | Neuer Steuersatz |
| 1. | Erfrischungsgetränke (ausgenommen Sirupe) | 15 Forint/Liter | 8 oder 23 Forint/Liter* |
| 2. | Sirupe | 240 Forint/Liter | 105 oder 310 Forint/Liter * |
| 3. | Energiegetränke | 50 oder 300 Forint/Liter | 65 oder 390 Forint/Liter |
| 4. | Vorgepackte gesüßte Zubereitungen (ausgenommen Kakaopulver) | 160 Forint/Kilogramm | 65 oder 210 Forint/Kilogramm * |
| 5. | Kakaopulver | 85 Forint/Kilogramm | 40 oder 110 Forint/Kilogramm |
| 6. | Salziger Snack | 300 Forint/Kilogramm | 390 Forint/Kilogramm |
| 7. | Würzmittel | 300 Forint/Kilogramm | 390 Forint/Kilogramm oder 390 Forint/Liter |
| 8. | Aromatisiertes Bier | 25 Forint/Liter | 10 oder 33 Forint/Liter * |
| 9. | Alkopops | 25 Forint/Liter | 10 oder 33 Forint/Liter * |
| 10. | Marmelade | 600 Forint/Kilogramm | 260 oder 780 Forint/Kilogramm* |
| 11. | Delikatesse | Neue Kategorie | 65 oder 210 Forint/Kilogramm * |
| 12. | Süße, salzige Teigware in Fertigpackung | Neue Kategorie | 65 oder 210 Forint/Kilogramm * |

* abhängig vom Zucker- und vom Süßmittelinhalt

Der Steuerzahler ist verpflichtet, seiner Erklärungs- und Zahlungspflicht nach der Menge (in Kilogramm oder Liter) des von ihm verkauften, angeschafften steuerpflichtigen Produktes gemäß der ihm maßgebenden Umsatzsteuererklärungsperiode bis zum Datum der Einreichung der Umsatzsteuererklärung nachzukommen.

Keine Steuer ist zu bezahlen, wenn eine geringere Menge als 50 Liter oder 50 Kilogramm vom steuerpflichtigen Produkt jährlich verkauft wird.

## Verbrauchsteuer

Die Verbrauchsteuer des Heizöls, der alkoholischen Getränke, der Zigarette, der Tabakerzeugnisse, der Füllflüssigkeiten steigt stark an.

## Einzelhandelsteuer, Sondersteuer

Die Unternehmen, die unter dem Gesetz über die Einzelhandelsteuer fallen, sind verpflichtet, neben der schon geltenden Einzelhandelsteuer eine einmalige Sondersteuer bis zum 30. November 2022 zu bezahlen, sowie der Steuersatz steigt ab dem 1. Januar 2023 an. Als Steuerzahler gilt die ausländische oder inländische Organisierung, die eine steuerpflichtige Einzelhandelstätigkeit gewerblich ausübt.

Entsprechend dem obigen ist der Steuerzahler in 2022 zur Zahlung der Einzelhandelsteuer und zusätzlich zur Zahlung der Sondersteuer, die mit 80% des Jahresbetrags der Einzelhandelsteuer des in 2021 beginnenden Steuerjahres übereinstimmt, verpflichtet.

In 2023 erhöhen sich die Steuersätze der Einzelhandelsteuer verglichen mit den aktuellen Steuersätzen wie folgt. Im Sinne der aktuell geltenden Regelungen muss in 2023 keine Sondersteuer gezahlt werden. Für Bemessungsgrundlage der Einzelhandelsteuer gilt der Nettoumsatzerlös.

| | Höhe der Einzelhandelsteuer | Zur Zeit | Ab dem Jahr 2023 |
|---|---|---|---|
| 1. | Unter 500 Mio. HUF | 0% | 0% |
| 2. | Zwischen 500 Mio. HUF und 30 Mrd. HUF | 0,10% | 0,15% |
| 3. | Zwischen 30-100 Mrd. HUF | 0,40% | 1,00% |
| 4. | Über 100 Mrd. HUF | 2,70% | 4,10% |

Die Erklärung und die Bezahlung der Einzelhandelsteuer sind bis zum 31. Mai nach dem Berichtsjahr, die Steuervorauszahlung ist in zwei gleichen Raten bis zum 20. Juli und bis zum 20. Oktober des jeweiligen Steuerjahres fällig.

# NEWSLETTER 1/2022

Dieses Material dient nur allgemeiner, vereinfachter Information über die Gesetzesänderungen, und kann keine individuelle Beratung ersetzen. Wir schlagen Ihnen vor, sich an uns zu wenden, damit wir individuell prüfen können, ob Ihr Unternehmen von den obigen Änderungen betroffen wird und um Ihnen Hinweise zu den Erklärungs- und Zahlungsfristen der neuen Steuern zu geben.

Mit freundlichen Grüßen,
TPA Consulting Kft.

**Kontakt:**

**József Szemerédi**
Steuerberater, Partner

Tel: +36 (1) 345 4500, Fax +36 (1) 345 4502
E-Mail: jozsef.szemeredi@tpa-group.hu

TPA Consulting Kft
Buday L. u. 12., 1024 Budapest

**http://www.tpa-group.hu**
**http://www.tpa-group.com**

**IMPRESSUM** Aktualisierung der Informationen: Dezember 2020, Alle Rechte vorbehalten Dieses Newsletter gilt als allgemeine, vereinfachte Information, und kann keine individuelle Beratung ersetzen Verantwortlich für den Inhalt: József Szemerédi, Steuerberater, Partner, Buday L. u. 12, H-1024 Budapest, Tel.: +36 (1) 3454500, Fax: Ext. 02. Webseite: www.tpa-group.hu; Konzeption und Design: TPA Steuerberatung GmbH
**Copyright © 2020 TPA Consulting GmbH, Buday L. u. 12, H-1024 Budapest**
**Alle Rechte vorbehalten**